

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 15.01.1879

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 15. Januar 1879.) 2. Stück.

Inhalt:

- N^o. 3.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. December 1878, betreffend die Anerkennung des von dem weil. Proprietair Anton Wilhelm Bohlmann in Barel und dessen weil. Ehefrau gestifteten Unterstützungsfonds als selbständige Stiftung mit den Rechten einer juristischen Person.
- N^o. 4.** Ministerialbekanntmachung vom 6. Januar 1879, betreffend die von den Standesbeamten des Großherzogthums den Amtsgerichten in Vormundschaftsangelegenheiten zu machenden Mittheilungen.

N^o. 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung des von dem weil. Proprietair Anton Wilhelm Bohlmann in Barel und dessen weil. Ehefrau gestifteten Unterstützungsfonds als selbständige Stiftung mit den Rechten einer juristischen Person.
Oldenburg, 1878 December 23.

Das Staatsministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, den von dem weil. Proprietair Anton Wilhelm Bohlmann in Barel und dessen weil. Ehefrau Anna

Margarethe geb. Strahl in ihrem gemeinschaftlichen Testamente vom $\frac{14. \text{Januar}}{19. \text{April}}$ 1855 gestifteten, dem Staatsministerium überwiesenen Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige alte Personen aus der Stadt Barel als selbständige Stiftung mit den Rechten einer juristischen Person anzuerkennen.

Oldenburg, 1878 December 23.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N^o. 4.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die von den Standesbeamten des Großherzogthums den Amtsgerichten in Vormundschaftsangelegenheiten zu machenden Mittheilungen.

Oldenburg, 1879 Januar 6.

Die Standesbeamten des Großherzogthums werden mit Höchster Genehmigung hiedurch angewiesen, dem betreffenden Amtsgericht eine der Vorschrift des §. 14 der Dienstanweisung für die Standesbeamten entsprechende Anzeige zu machen:

1. über die Geburt eines Kindes nach dem Tode des ehelichen Vaters;
2. über die Vornamen eines Kindes in den Fällen, in welchen die Vornamen beim Standesamt erst angezeigt sind, nachdem das Standesamt dem Amtsgericht über den Geburtsfall bereits Mittheilung gemacht hat.

Zu den Mittheilungen ad 1 ist das Formular O, für
die Mittheilungen ad 2 das Formular R zu benutzen.

Oldenburg, 1879 Januar 6.

Staatsministerium.
Departement der Justiz.
Tappenbeck.

Jaspers.

Die der Wissenschaft und der Kunst
an der Universität zu Göttingen
Ständige Kommission
Geographische Anstalt
Göttingen
1872

